

Stadt Essen
Stadtplanungsamt

Begründung*
zum Bebauungsplan Nr. 3/86
"Adlerstraße / Lahnbeckestraße"
Stadtbezirk VII
Stadtteil Leithe

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Derzeitige planungsrechtliche Situation
- III. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und Änderung des vorhandenen Planungsrechts
- IV. Städtebauliche Situation
- V. Ziele und Zwecke der Planung, Planinhalte
- VI. Zahlenwerte
- VII. Kosten und Finanzierung
- VIII. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- IX. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

*) Siehe § 9 Abs. 8 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949)

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan erfaßt einen durch die Rodenseelstraße, Lahnbeckestraße und der Straße "Im Helf" umgrenzten Bereich.

Das Verfahrensgebiet ist durch eine Signatur eindeutig festgesetzt.

II. Derzeitige planungsrechtliche Situation

Für den von dem Bebauungsplan erfaßten Bereich liegt der Bebauungsplan Nr. 38/72 "Lahnbeckestraße/Rodenseelstraße zugleich I. Änderung zu 6/67" vor.

Der Bebauungsplan ist seit dem 11.12.1976 rechtsverbindlich.

Der Rat der Stadt hat am 22.02.1984 einen Beschluß zur Ergänzung der älteren rechtsverbindlichen Bebauungspläne mit Gewerbegebietsfestsetzungen gefaßt, der die Umstellung der Bebauungspläne auf die geltende Baunutzungsverordnung von 1977 zum Inhalt hat.

III. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan sowie Änderung des vorhandenen Planungsrechts

Der Flächennutzungsplan hat sich in seinen Darstellungen an den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes orientiert und so die Inhalte als Zielaussage bestätigt.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan enthält als nachrichtliche Übernahme die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Ein Teil des Gewerbegebietes liegt noch innerhalb der Umgrenzung. Da diese Flächen planungsrechtlich und auch real dem Landschaftsschutz entzogen sind, wird im Vorgriff auf die erforderliche Aufhebung auf eine neuerliche nachrichtliche Übernahme verzichtet.

die gemeindliche Entwicklungsplanung trifft für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 13/85 keine Aussage.

IV. Städtebauliche Situation

In den vergangenen Jahren haben sich in zunehmendem Maß Verbrauchermärkte und SB-Warenhäuser -großflächige Einzelhandelsbetriebe- sowie Einkaufszentren an nicht integrierten Standorten, also ohne Einbindung in die Zentrenstruktur, angesiedelt. Bevorzugt wurden von den Investoren für solche Einrichtungen Gewerbegebiete, die in der Regel an der Peripherie der Siedlungseinheiten liegen und eine gute Verkehrsanbindung haben.

Diese Konsumangebote außerhalb der Stadtteilzentren, aber auch die schwer lösbaren Probleme des ruhenden und fließenden Verkehrs in den historisch gewachsenen Einkaufsgebieten, führten zu veränderten Einkaufsgewohnheiten der Verbraucher. So hat sich der Konsument vom täglichen Einkauf auf einen konzentrierten Mehrtage- oder Wocheneinkauf umgestellt, der im Regelfall unter Benutzung des Kfz abgewickelt wird. Dies wiederum hat auch den bisher bodenständigen Einzelhandel bewogen, aus den Zentren an die Peripherie zu gehen, da auf der "grünen Wiese", die Standortanforderungen -große überbaubare Flächen, geringere Bodenpreise und gute Verkehrsanbindung- fast immer erfüllt werden. Unterstützt wird dieser Trend zudem noch durch einen erhöhten Kostendruck, besonders im Personalbereich. Auch die Notwendigkeit, ein breitgestreutes Sortiment vorzuhalten, führt zu dem Zwang größerer Betriebseinheiten.

Diese Entwicklung hat auf die städtebauliche Entwicklung häufig negative Auswirkungen:

- Verdrängung des ortsansässigen, auch für den Fußgänger gut erreichbaren Einzelhandels mit der Folge, daß Nicht-Autofahrer, z.B. Junge, Alte und sozial Schwache nicht mehr wohnungsnah versorgt sind.

- Zerstörung der kleinräumigen Stadtstrukturen durch die Entwicklung mit der Gefahr von Umsatzrückgängen in den kleineren Läden und letztendlich des Absterbens dieser Läden. Einhergehend damit erfolgt dann häufig ein Wechsel der Ladenbesitzer, deren Nutzungsnachfolger Waren und Güter für andere Zielgruppen (wie z.B. Schnellrestaurants) anbieten und dadurch qualitativ die Wohnbereiche verarmen.
- Schwächung der gewachsenen Ortszentren, die bisher fußläufig erreichbar waren, in ihrer Funktion als Versorgungszentren für eine im Einzugsbereich lebende Mantelbevölkerung durch das Absterben privater Infrastruktur durch Abwanderung stadtteilverbundener Bewohner, was die Kontinuität des örtlichen Gemeinwesens infrage stellt. Dieses könnte zur Folge haben, daß dem Landesentwicklungsprogrammgesetz (insbesondere §§ 6 und 7) und dem Ratsbeschluß zur "Räumlich-funktionalen Ordnung" des Stadtgebietes nicht mehr Rechnung getragen werden kann.
- Verringerung des Angebotes an gewerblich nutzbaren Flächen bzw. vorhandenen Gebäuden mit der Folge, daß die Gemeinde zu immer weiteren Bereitstellungen von gewerblichen Bauflächen überwiegend für das produzierende und verarbeitende Gewerbe in bisher unbesiedelten Gebieten gezwungen wird.

Für den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 38/72 "Lahnbeckestraße/Rodenseelstraße zugleich I. Änderung zu 6/76" gilt die BauNVO in der Fassung von 1968, die hinsichtlich der Zulässigkeit von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten, die außerhalb von Kerngebieten errichtet werden sollen, eine schwächere Aussage trifft.

Diese besonderen städtebaulichen Gründe erfordern eine Änderung der verbindlichen Bauleitplanung.

Das Gewerbegebiet selbst ist überwiegend besiedelt. Für Gewerbeansiedlungen bestehen nur noch geringere oder dann Kapazitäten, wenn vorhandene Nutzungen aufgegeben werden. Ziel ist es, die Flächen, die durch Umnutzungen künftig disponibel werden, wieder einer nach Möglichkeit arbeitsplatzintensiven gewerblichen Nutzung zuzuführen.

Um darüber hinaus durch entsprechende Nutzungseinschränkungen sicherzustellen, daß die Planung den heutigen Ansprüchen an gesundes Wohnen und Arbeiten gerecht wird, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig; die bloße Umstellung auf die neue BauNVO reicht nicht aus.

V. Ziele und Zwecke der Planung und Planinhalte

a) Änderung des Planungsrechts durch das Umstellen auf die neue BauNVO

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) trifft im § 11 Abs. 3 Regelungen für die Zulässigkeit von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und Handelsbetrieben. Danach sind solche Einrichtungen, außer in Kerngebieten, nur noch in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig. Großflächige Einzelhandelsbetriebe und vergleichbare sonstige Handelsbetriebe sind nur dann in anderen Baugebieten zulässig, wenn sie sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nur wesentlich auswirken können. Da in den Bereichen, in denen Gewerbe- und Industriegebiete in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen festgesetzt sind, heute für die Beurteilung eines Bauvorhabens oder einer Nutzungsänderung unterschiedliche Fassungen der Baunutzungsverordnung als Prüfungsmaßstab angewendet werden müssen, ist es erforderlich, um Gleichbehandlung zu garantieren, einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab für die Prüfung der Zulässigkeit großflächiger Einzelhandelsbetriebe zu schaffen. Dies ist mit der Aufstellung des Bebauungsplanes erreicht.

b) Änderung der bisher möglichen Nutzungen

Nach dem bisher geltenden Planungsrecht war eine gewerbliche Nutzung planungsrechtlich ohne entsprechende Nutzungseinschränkung zulässig, so daß nur Einschränkungen im Baugenehmigungsverfahren über die gewerbeaufsichtliche Prüfung erfolgen konnten. Abstände zur benachbarten Wohnbebauung und zur Rodenseelstraße zur räumlichen Trennung unver-

träglicher Nutzungen gegliedert.

Daher setzt der Bebauungsplan durch Text fest:

"Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO werden die Gewerbegebiete wie folgt gegliedert:

Nicht zugelassen sind die Betriebe/Anlagen in

GE₁ der Abstandsklasse I - VIII

GE₂ der Abstandsklasse I - VII

GE₃ der Abstandsklasse I - VI

der Abstandsliste zum Rd. Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der Fassung vom 09.07.82 (MBI. NW 1982, S. 1376, SMBl. NW 280) sowie Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad".

Die Abstandsliste, die Bestandteil des Bebauungsplanes ist, liegt der Begründung als Anlage bei.

Die Einstufung in diese Abstandsliste ist so angelegt, daß nach dem Wortlaut des Erlasses davon auszugehen ist, "daß bei Einhaltung oder Überschreitung der angegebenen Abstände Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch den Betrieb der entsprechenden Anlage in den umliegenden Wohngebieten nicht entstehen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht".

Um jedoch im Einzelfall die Aufhebung von Beschränkungen zu erleichtern, wenn z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen die Emission geringer sind als im Regelfall setzt der Bebauungsplan gem. §31 Abs. 1 folgende Ausnahmeregelung fest:

"Als Ausnahme von den o.g. Nutzungseinschränkungen sind Anlagearten des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsliste zulässig, wenn die Einhaltung der für die Umgebung zulässigen Immissionswerte nachgewiesen wird".

Das vom Bebauungsplan Nr. 3/86 erfaßte Gewerbegebiet ist mit Betrieben besetzt, die in den festgesetzten Gebietskategorien GE_1 bis GE_2 untergebracht werden dürfen. Einzelne hier ansässige Betriebe überschreiten die Mindestabstände erheblich, so daß davon auszugehen ist, daß die zulässigen Immissionswerte in den benachbarten Wohngebieten weit unterschritten werden.

c) Kennzeichnungen

Der Bebauungsplan enthält eine Kennzeichnung, daß sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet im Einflußbereich früheren Untertagebergbaus liegen. Eine Abstimmung mit dem ehemaligen Bergbaubetrieb Bergbau AG Lippe hat ergeben, daß im Verfahrensgebiet die Schächte Centrum 4 und 6 verlaufen. Auf Empfehlung der Bergbau AG Lippe sind in den B-Plan Kennzeichnungen für den Schachtschutzbereich aufgenommen worden. Das entspricht auch der Forderung der Bergbaubehörde. Der rechtsverbindliche B-Plan Nr. 38/72 enthält eine solche Kennzeichnung nicht.

d) Änderung der Rechtsgrundlagen

Am 01.01.87 ist eine Änderung der BauNVO in Kraft getreten, die im § 11 Abs. 3 eine Änderung der Vermutungsgrenze von 1500 auf 1200 m² Geschoßfläche für großflächige Einzelhandelsbetriebe etc. zum Inhalt hat. Da die Änderungsverordnung nach den Überleitungsvorschriften auf dem B-Plan Anwendung finden, werden die auf dem B-Plan abgedruckten Rechtsgrundlagen ergänzt.

VI. Zahlenwerte

a) Dichtewerte

Gewerbegebiete GE	GRZ 0,8
	GFZ 2,0
	Zahl der Vollgeschosse IV

b) Flächengrößen

Räumlicher Geltungsbereich	<u>24,41 ha</u>
Gewerbegebiete GE	23,19 ha
Erschließungsstraßen	2,22 ha

VII. Kosten und Finanzierung

a) Kosten

Für den Bebauungsplan entstehen keine Kosten.

b) Finanzierung

Durch den Bebauungsplan werden keine neuen Erschließungsanlagen ausgewiesen.

Erschließungsbeiträge zu den bestehenden Anlagen sowie Kanalanschlußbeiträge sind für das Verfahrensgebiet getilgt.

VIII. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sind nicht erforderlich.

IX. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

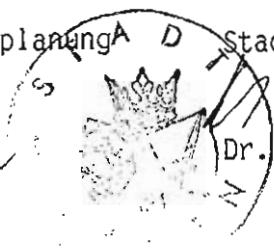
Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes gelten die früher getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes

Nr. 38/72 "Lahnbeckestraße/Rodenseelstraße zugleich I. Änderung zu 6/67"

als aufgehoben, soweit diese den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes betreffen.

Dezernent für Stadtplanung
und Stadterneuerung

Schulte
Beigeordneter



Stadtplanungsamt 4.03.1987

Dr. Ing. Wiese-v. Ofen
Amtsleiterin

Wiese-v. Ofen

1) Wirtschaftlichkeit

§ 4 Abs. 1 Nr. 1
§ 4 Abs. 1 Nr. 2
§ 4 Abs. 1 Nr. 3

Wirtschaftlichkeit, Selbstverpflichtung,
Gewerblichkeit § 4
Einkunftsbesteuerung

VII. Kosten und Finanzierung

§ 4 Abs. 1

Für den Besteuerungszeitraum entstehen keine Kosten

2) Finanzierung

Wegen der Sachumstände werden keine neuen Erwerbsteuern erhoben und
gewiesen.

Finanzierungsmaßnahmen zu dem Bestehen von Anlagen sowie Kapitalerwerb
beitragen sind für das Einkommensteuerverfahren nicht relevant.

VIII. Nebenordnende und sonstige Maßnahmen

Nebenordnende und sonstige Maßnahmen sind nicht anzuwenden.

IX. Aufhebung rechtsverbindlicher Baustipendien

Die im Einkommensteuerverfahren als rechtsverbindlich anerkannten Baustipendien
werden für das Einkommensteuerverfahren nicht anerkannt.

Die Baustipendien sind für das Einkommensteuerverfahren nicht anzuwenden.

Die Baustipendien sind für das Einkommensteuerverfahren nicht anzuwenden.

Gehört zur Verfügung vom 10. März 1988
AZ. 36.2-12.03 (E 6810)
Der Regierungspräsident
Düsseldorf

Abstandsliste 1982

zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 8.7.1982 (MBl. NW. 1982 S. 1376/SMBI. NW. 280)

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlaß)

Abstand in m	Betriebsart	Abstand in m	Betriebsart	Abstand in m	Betriebsart
1500	1 Koksereien	500	85 Großschlachthäuser und Schlachttöfde	300	128 Getränkeabfüllanlagen (*)
2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u. a. sowie von Ferraliegierungen	86	Dümdämmen mit Raffinat	129	Zeitungspeditionen (*)
3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung	87	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe	130	Betriebe zum Umschlag größerer Güterwagen und Schweißplätze
4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen	V 88	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabreißwerke und Fallwerken sowie Autowerkstattbetriebe mit Verschrottung und Streckenanlagen	VI 131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Anstöße sowie Betriebsbüros der Müllabfuhr und der Autowerkstattbetriebe (*)
5	Anlagen zur Herstellung von Viskosefasern	89	Anstöße (*)	132	Spezialbetriebe mit Umgang von Fahrzeuggehäusen
1200	6 Hochöfenwerke	90	Betriebsbüros für Straßenbahnen (*)	133	Spezialbetriebe mit Umgang von Fahrzeuggehäusen und -Antriebsstränge, Lagerwerke (*)
7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtblechgewicht) (*)	91	Disposition	134	Kilnanlagen
8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung	300	72 Intensivlarthaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5 000 Stück Mastgeflogel und /oder Legehennen oder 200 Schweine	135	Müllumladestationen
1000	9 Erzsteinanlagen	73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben	200	136 Anlagen zur Herstellung von Eiszerlegungen für Bauzwecke
10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)	74	Anlagen zum Mahlen oder Bläuen von Ton, Schleier und Perlit	137	Maschinenfabriken und Härtanlagen
11	Anlagen zur Kohlerzeugung	75	Steinmahlwerke, -aggregaten, -schärfereien, -poliersteinen	138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -gehäusen
12	Eisen-, Zink- und Kupfererzhütten	76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Fließwegverleihen)	139	Automatische Aufwandschleifen (*)
13	Aluminaerzhütten	77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Modellmehl sowie von Schlacken	140	Anlagen zur Herstellung von Kabinen unter Verwendung von Bitumen
14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)	78	Anlagen zur Herstellung von Ziegel- und anderen gebräunten Erzeugnissen, von Gießbeton für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und abstrafestem Keramikzeugnissen	141	Anlagen zur Herstellung von Schleifsteinen und -schleifen
15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)	79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)	142	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Klappen und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwerkstoffen oder Plastikmaterialien und Polstermöbeln
16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)	80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)	143	Möhlen
17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen	81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gipsbetonsteinen	144	Futtermittelfabriken
18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff	82	Anlagen zur Herstellung von Blimbaumsteinen, -isolier- und -blechplatten	145	Brötchen- und Fabrikate zur Herstellung von Backwaren
19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen	83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren	146	Fleischverarbeitungsanlagen
800	20 Massenerhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflogel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine	84	Ferrosilberwerke ab 900 GJ/h (*)	VII 147	Räucherwerke
21	Zementfabriken	85	Gaserzeugungsanlagen	148	Beflügelungsbetriebe
22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein	86	Gasverdrichterstationen für Fertigungsanlagen (*)	149	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
23	Schlackenaufbereitungsanlagen	87	Strangguß- und Formanlagen	150	Margarin- und Konfektfabriken
24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 3 T/JA (ca. 270 MW) (*)	88	Preßwerke (*)	151	Margarin- und Konfektfabriken
25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtblechgewicht	89	Stab- und Präzisionsrohrzählerwerke, Drahtzählerwerke (*)	152	Fabriken für Konserve- und Geflügelst
26	Stahlgießereien	90	Anlagen zur Herstellung von Belzen, Nägeln, Nieteln, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)	153	Speisevorbereitung
27	Metallenschmelzwerke (Aluminaaufbereitung)	91	Eisen- und Tempersivierwerke bis 6 t Schmelzleistung	154	Grainmühlwerke
28	Automobil- und Motorfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren	92	Metallabzugwerke, Metalldrahtzieherwerke (ohne Leichtmetalle) (*)	155	Mazzarinen
29	Anlagen zur Teerverarbeitung	93	Metallgießereien	156	Zimmerwerke (*)
30	Rudelfabriken	94	Schwermetalle	157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
31	Anlagen zur Herstellung von Mineralwolle	95	Schwermetalle	300	158 Anlagen zum Bootbau
32	Sperholz- sowie Span- und Holzspanplattenwerke	96	Verzinkungsanlagen	159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
33	Rübenzuckerfabriken	97	Emallieranlagen	160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefon-, Telegraphie- und Elektrogeräteeinsatz sowie der sonstigen elektrischen und feintechnischen Industrie
34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 8 t/h Durchsatz	98	Anlagen zur Allfälligerzeugung	161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
500	35 Massenerhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 200 000 Stück Mastgeflogel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine	99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten	162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
36	Ersatzwerkzeuganlagen	100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis	163	Schleifereien, Drehereien, Schleifereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
37	Schweißwerke	101	Kunststoff-Schmelzwerke	164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel	102	Anlagen zur Herstellung von Salzeis	165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfabrikation	103	Lackfabriken	166	Anlagen der Farbwahlindustrie
40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 T/JA (ca. 270 MW) (*)	104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln	167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Überspannung (*)	VI 105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen	168	Anlagen zur Rodemontage von Reifen
42	Warmwalzwerke und Rohwerke einschließlich Rohlingenherstellung (*)	106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffteile)	169	Tuchereien und Schreinerien
43	Schmelz- und Hammerwerke (*)	107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren	170	Anlagen zur Herstellung von Hörstärkern
44	Kaltwalzwerke (*)	108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Rodemontage) und Gummiförderbändern	171	Tapetenfabriken
45	Eisen- und Tempersivierwerke über 6 t Schmelzleistung	109	Porzellan- und Feinkeramikwerke	172	Druckereien ohne Rotationsdruck
46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)	110	Slip-, Form- und Schmelzwerke	173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handtaschen, Handtaschen und Schuhen
47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)	111	Holzimpfwerke unter Verwendung von Salzen	174	Anlagen zur Herstellung von Reißverschlüssen, Industriewäsche und Putzwolle
48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen	112	Anlagen zur Herstellung von Baustoffen und in Serien gefertigte Holzbohlen	175	Spinnereien und Webereien
49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfmaschinen und Reibriffelungen (*)	113	Fabriken zur Herstellung von Polyesterfasern	176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
V 50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)	114	Holzleimfabriken	177	Betriebe zur Herstellung von Fertigerichteln
51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen	115	Fabriken zum Farnieren, Beschichten und Lackieren von Holz	178	Anlagen zur Herstellung von Eseln und Sauf
52	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden	116	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff	179	Bischöfen
53	Drahtlackierfabriken	117	Wellpappenfabriken (*)	180	Autolackierwerke
54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie	118	Rotationsdruckereien	181	Größwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbstoffe und Pigmente)	119	Lederfabriken	182	Taxilunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung
56	Anlagen der pharmazeutischen Grundstoffindustrie	120	Anlagen zur Textilveredelung (z.B. Bleichen, Färberei, Appreturanlagen)		
57	Anlagen zur Kunststoffherstellung		Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaucherschichten, Stoffdruckereien		
58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen	121	Stärkefabriken		
59	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen und Kunststoffschlängen	122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rosten von Nüssen		
60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen	123	Schokoladenfabriken mit Kakaoröstereien		
61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten	124	Anlagen zur Trockenmischerzeugung		
62	Glasshütten mit maschineller Glasherstellung	125	Kaffeebohnenfabriken		
63	Holzimpfwerke unter Verwendung von Teerölen	126	Kaffeebohnenfabriken		
64	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff	127	Boiserien und Brennereien		

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagentypen ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert wie in Nr. 2.21 des Abstandserlasses ausgeführt auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete der Abstand darf aber ein Gefährdungsbereich sein, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (vgl. 2.21 des Abstandserlasses).

Gehört zur Verfügung vom 10. März 1988
 AZ. 35.2-12.03 (E 5810)
 Der Regierungspräsident
 Düsseldorf